

Parlamentsbotschaft Reglement über das Landkreditkonto, Teilrevision

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Mit dieser Botschaft beantragt Ihnen der Stadtrat, die Teilrevision des Reglements über das Landkreditkonto zu genehmigen.

Sachverhalt und Erwägungen

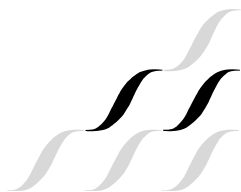
Am 29. November 2020 hat das Arboner Stimmvolk die Erhöhung der Kreditkompetenz im Rahmen des Landkreditkontos von bisher CHF 3 Mio. auf neu CHF 10 Mio. angenommen.

Das bestehende Reglement über das Landkreditkonto ist aufgrund einer allfälligen Änderung der Kreditkompetenz nicht zwingend zu überarbeiten, da die Kreditlimite nicht betragsmässig erwähnt wird. Allerdings stammt das Reglement aus dem Jahre 1999 und entspricht nicht mehr in allen Punkten den heutigen Gegebenheiten.

In der vorliegenden überarbeiteten Fassung wurden einerseits Verweise auf Artikel der Gemeindeordnung berichtigt. Andererseits wurden einige geringfügige, inhaltliche Änderungen vorgenommen. Dabei haben die Reglemente der politischen Gemeinden Amriswil, Frauenfeld, Kreuzlingen und Simach als Vorlage gedient.

Die inhaltlich wichtigsten Änderungen sind:

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<p>Art. 3: Aufgaben</p> <p>Zu den vom Stadtrat zu erfüllenden Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beobachtung des Boden- und Immobilienmarktes b) Abklärung von Kaufmöglichkeiten; c) Prüfung von Angeboten von Grundstücken; d) Verhandlungen über Kauf, Verkauf, Tausch oder Abgabe im Baurecht oder Veräusserung von Grundstücken; e) Abschluss der Verträge. 	<p>Bis jetzt sind die Aufgaben des Stadtrates nicht explizit erwähnt. Die Reglemente anderer Städte wie Frauenfeld oder Simach enthalten entsprechende Auflistungen.</p>



Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>Art. 5: Verkauf an Dritte</p> <p>¹ Sofern die Stadt Grundstücke nicht für eigene Zwecke benötigt, kann der Stadtrat sie zur Erreichung der nach Art. 1 angestrebten Ziele an Interessenten veräussern.</p>	<p>Art. 6: Verkauf an Dritte</p> <p>¹ Sofern die Stadt Grundstücke nicht für eigene Zwecke benötigt, kann der Stadtrat sie zur Erreichung der nach Art. 1 angestrebten Ziele an Interessenten veräussern, tauschen oder im Baurecht abgeben.</p>	<p>Die Abgabe von erworbenen Grundstücken im Baurecht ist bis jetzt nicht explizit erwähnt. Es macht aber im Einzelfall durchaus Sinn, ein Grundstück nicht zu veräussern, sondern im Baurecht abzugeben (oder dieses gegen ein anderes Grundstück zu tauschen).</p>
<p>Art. 6: Bedingungen beim Verkauf</p> <p>² Beim Verkauf unüberbauter Grundstücke ist vertraglich zu vereinbaren, dass der Käufer innert fünf Jahren den vorgesehenen Bau oder die vorgesehene Anlage zu erstellen hat.</p>	<p>Art. 7: Bedingungen beim Verkauf</p> <p>² Beim Verkauf unüberbauter Grundstücke ist vertraglich zu vereinbaren, dass der Käufer innert drei Jahren den vorgesehenen Bau oder die vorgesehene Anlage zu erstellen hat. Der Stadtrat kann im Einzelfall eine längere Frist gewähren.</p>	<p>Beim Verkauf eines Grundstücks zum Zweck einer Überbauung soll das vorgesehene Projekt möglichst rasch umgesetzt werden. Dem Stadtrat bleibt aber nach wie vor die Möglichkeit zur Verlängerung der Frist.</p>
<p>Art. 7 Buchführung</p> <p>² Den im Landkreditkonto enthaltenen Grundstücken wird kein Zins belastet. Dagegen nimmt die Finanzverwaltung auf statistischem Weg eine Belastung der effektiven Nebenkosten und eine Verzinsung der Anlagewerte zum Satz von 4% vor.</p>	<p>Art. 8 Buchführung</p> <p>² Den im Landkreditkonto enthaltenen Grundstücken wird kein Zins belastet.</p>	<p>Der bisher enthaltenen Formulierung wird bereits seit Jahren nicht nachgelebt.</p>

Gemäss Gemeindeordnung Art. 33 ist die vorliegende Reglementsanpassung durch das Stadtparlament zu genehmigen.

Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der Teilrevision des Reglements über das Landkreditkonto zuzustimmen.

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Dominik Diezi
Stadtpäsident

Andrea Schnyder
Stadtschreiberin

Arbon, 16. November 2020

Beilage: Synopse